

RS Vwgh 1995/7/11 91/13/0145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.1995

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/03 Steuern vom Vermögen

33 Bewertungsrecht

Norm

BAO §193 Abs1;

BAO §303 Abs4;

BewG 1955 §21;

VermStG §13;

Rechtssatz

Gem § 193 Abs 1 BAO ist ein Fortschreibungsbescheid zu erlassen, wenn die Voraussetzungen des § 21 BewG erfüllt sind. Einer Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend Feststellung des Einheitwertes zu einem vorangegangenen Stichtag bedarf es dabei selbst dann nicht, wenn die Fortschreibung der Fehlerberichtigung dient (Hinweis E 15.2.1991, 89/15/0011). Auch die Zulässigkeit der Neuveranlagung zur Vermögensteuer richtet sich ausschließlich nach den in § 13 VermStG normierten Voraussetzungen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1991130145.X09

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>